

Gericht Bosnien und Herzegowina

Fall Nr.: S1 1 K 003359 14 Kžž

Datum: 18. September 2014

Vor der drittinstanzlichen Kammer bestehend aus dem Vorsitzenden Richter Mirko Božović, dem Richter Mirza Jusufović, dem Richter Redžib Begić, im Fall

Staatsanwaltschaft Bosnien und Herzegowina

gegen

die Angeklagten:

BOŠKO LUKIĆ

MARKO ADAMOVIĆ

Drittinstanzliches Urteil

Nummer: S1 1 K 003359 14 Kžž

Sarajevo, 18. September 2014

IM NAMEN VON BOSNIEN UND HERZEGOWINA!

Das Gericht Bosnien und Herzegowina in der drittinstanzlichen Kammer der Appellationsabteilung bestehend aus dem Vorsitzenden Richter Mirko Božović und dem Richter Mirza Jusufović und dem Richter Redžib Begić als Kammermitglieder, unter Teilnahme von Rechtsberaterin Neira Tatlić als Protokollführerin, verkündete am 18. September 2014 gemäß Artikel 310 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 314 der Strafprozessordnung von Bosnien und Herzegowina im Strafverfahren gegen die Angeklagten Boško Lukić und Marko Adamović wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. h) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 des Strafgesetzbuches von Bosnien und Herzegowina, entschieden auf die Beschwerde hin, die von dem Verteidiger des Angeklagten Boško Lukić, Rechtsanwalt Husein Mušić, am 19. Mai 2014 und von dem Verteidiger des Angeklagten Marko Adamović, Rechtsanwalt Branko Gundalo, am 12. Mai 2014 gegen das Urteil des Gerichts Bosnien und Herzegowina Nr.: S1 1 K 003359 12 Kžk vom 08. November 2013 eingelegt wurde, und im Anschluss an die Sitzung der Kammer vom 18. September 2014 in Anwesenheit der Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina Džemila Begović, des Angeklagten Marko Adamović und seines Verteidigers Branko Gundalo und des Rechtsanwalts Husein Mušić und in Abwesenheit des Angeklagten Boško Lukić, der ordnungsgemäß informiert war, folgendes:

Urteil

Die Beschwerden der Verteidiger der Angeklagten Boško Lukić und Marko Adamović werden zum Teil aufrechterhalten und das Urteil des Gerichts Bosnien und Herzegowina Nr.: S1 1 K 003359 12 Kžk vom 08.11.2013 im Teil bezogen auf die Entscheidung über die Strafe geändert, so dass der Angeklagte Boško Lukić wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. h) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 des Strafgesetzbuches von Bosnien und Herzegowina, für das er für schuldig befunden worden ist, zu einer Freiheitsstrafe von zwölf (12) Jahren verurteilt wird, und der Angeklagte Marko Adamović wegen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. h) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 des Strafgesetzbuches von Bosnien und Herzegowina, für das er für schuldig befunden worden ist, zu einer Haftstrafe von 20 (zwanzig) Jahren verurteilt wird, während im Übrigen die Appellationsrüge der Verteidiger zurückgewiesen und das Urteil der zweiten Instanz aufrechterhalten wird.

Begründung

I. Verfahrensgang

A. Zweitinstanzliches Urteil

1. Im zweitinstanzlichen Urteil des Gerichts Bosnien und Herzegowina (im Folgenden: das Gericht BiH), Nr.: S1 1 K 003359 12 Kžk vom 08.11.2014¹ wurden die Angeklagten Boško Lukić und Marko Adamović für schuldig befunden, da sie durch Handlungen entsprechend der Anklagepunkte 1, 2, 3, 4, 5a, 5b, 5c, 5d, 5e) des operativen Teil des Urteils die Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach Artikel 172 Absatz 1 lit. h) des Strafgesetzbuches von Bosnien und Herzegowina (im Folgenden: StGB BiH) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH (begangen hatten), und

¹ Hier handelt es sich um einen Schreibfehler (gemeint ist das Urteil von 08.11.-2013).

der Angeklagte Boško Lukić wurde zu einer Gefängnisstrafe von 14 (vierzehn) Jahren und der Angeklagte Marko Adamović zu einer langfristigen Freiheitsstrafe von 22 (zweiundzwanzig) Jahren verurteilt.

2.

B. Appellationsrüge und Antworten

5. Rechtsanwalt Husein Mušić, der Verteidiger des Angeklagten Boško Lukić, hat Beschwerde gegen dieses Urteil aufgrund eines wesentlichen Verstoßes gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens, wegen Verstoßes gegen das Strafrecht, wegen fehlerhafter oder unvollständig festgestellter Tatsachen und gegen die Entscheidung über die Strafe eingelegt, und schlägt vor, dass die drittinstanzliche Kammer der Appellationsabteilung (im Folgenden: drittinstanzliche Kammer) die Beschwerde als begründet akzeptiert und das Urteil abändert, und er fordert einen Freispruch für den Angeklagten von den Anklagevorwürfen der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina (Im Folgenden: Staatsanwaltschaft).

6. Eine Beschwerde hat auch Rechtsanwalt Branko Gudalo, der Verteidiger des Angeklagten Marko Adamovićs, eingelegt, aufgrund wesentlichen Verstoßes gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens, wegen Verstoßes gegen das Strafrecht, wegen fehlerhafter oder unvollständig festgestellter Tatsachen und gegen die Entscheidung über die Strafe; und er schlägt vor, dass die drittinstanzliche Kammer die Beschwerde des Verteidigers des Angeklagten Marko Adamović als begründet akzeptiert, und dass das Urteil im verurteilenden Teil des Urteils abgeändert werden soll und fordert einen Freispruch für den Angeklagten von den Anklagevorwürfen oder die Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung des Falles zur Neuverhandlung vor der Appellationskammer.

...

II. Allgemeine Überlegungen

12. Vor der Begründung für jede eingereichte Beschwerde betont die drittinstanzliche Kammer, dass der Beschwerdeführer im Einklang mit der Bestimmung des Artikels 295 Absatz 1 lit. b) und lit. c) StPO BiH in der Beschwerde sowohl den rechtlichen Grund für die Anfechtung des Urteils als auch die Tatsachen, die die eingelegte Beschwerde begründen, angeben muss.

...

III. Appellationsgrund nach Artikel 297 StPO BiH: Wesentliche Verstöße gegen die Strafprozessordnung

A. Regeln für Entscheidungen über Beschwerden

16. Gemäß Artikel 296 StPO BiH kann das Urteil aufgrund wesentlicher Verstöße gegen die Strafprozessordnung angefochten werden. Wesentliche Verstöße gegen die Regeln der Strafprozessordnung sind in Artikel 297 StPO BiH vorgegeben.

17. In Anbetracht der Schwere und Bedeutung der Verstöße gegen die Strafprozessordnung unterscheidet die StPO BiH zwischen:

(i) den Verstößen, die, wenn festgestellt wurde, dass sie existieren, eine unwiderlegbare Vermutung schaffen, dass sie sich negativ auf die Gültigkeit des verkündeten Urteils ausgewirkt haben (absolut wesentliche Verstöße) und

(ii) den Verstößen, bei denen das Gericht in jedem Fall (gesondert) prüft, ob die festgestellten Verstöße gegen das Verfahren möglicherweise eine negative Auswirkung auf die Gültigkeit des Urteils gehabt haben könnten (relativ wesentliche Verstöße).

18. Absolut wesentliche Verstöße gegen die Strafprozessordnung BiH sind in den Buchstaben von a) bis k) des Absatzes 1 des Artikels 297 StPO BiH aufgelistet.

...

1. Wesentlicher Verstoß gegen die Strafprozessordnung gemäß Artikel 297 Absatz 1 lit. d) StPO BiH

(a) Appellationsrüge des Verteidigers des Angeklagten Marko Adamović

21. Die Verteidigung machte geltend, dass sich aus der Begründung des angefochtenen Urteils ergebe, dass das angefochtene zweitinstanzliche Urteil alle Behauptungen und Beweise der Staatsanwaltschaft vollständig akzeptiert hat, während sie keine einzige Aussage der Entlastungszeugen akzeptiert hat, die von der Verteidigung vorgeschlagen wurden. Durch Akzeptieren aller Beweise der Staatsanwaltschaft, die ihrer Natur nach subjektiv sind und sich vor allem beziehen auf die Aussagen von Zeugen ... Nationalität, und durch Ablehnung der Aussagen, die von der Verteidigung vorgelegt wurden, deren Zeugen meist ... Nationalität sind, habe das zweitinstanzliche Gericht einen wesentlichen Verstoß gegen die Strafprozessordnung gemäß Artikel 297 Absatz 1 lit. d) StPO BiH begangen, und damit sei das Recht auf Verteidigung des Angeklagten Marko Adamović verletzt worden.

22. Des Weiteren weist die Verteidigung darauf hin, dass in der geänderten Anklageschrift, auf deren Grundlage das Verfahren geführt wurde und die die zweitinstanzliche Kammer vollständig akzeptiert hat, die gemeinsame kriminelle Unternehmung (unter Nichtberücksichtigung/) ohne alle akzeptablen Standards angegeben wurde, und dass das Gericht die Art des JCE auswählen konnte, und damit konnte es sowohl die Elemente der Absicht und des Wissens als auch die Mitglieder des angeblichen JCE bestimmen. Nach der Ansicht der Verteidigung ist ein solches Verhalten nicht akzeptabel, da es auf einer unzureichenden Erklärung der Anklage basiert, und diese Erklärung ist von entscheidender Bedeutung für die angemessene Ermöglichung der Ausübung des Rechts des Angeklagten auf ein faires Verfahren in diesem Verfahren, oder das Recht auf Verteidigung.

(b) Stellungnahme der drittinstanzlichen Kammer

...

25. Im Gegensatz zu den Behauptungen der Verteidigung fand die drittinstanzliche Kammer, dass die Parteien sowohl während des Prozesses als auch bei dem Vorbringen von Argumenten der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft gleichgestellt waren. Die Verteidigung wurde nicht schlechter im Vergleich zur Staatsanwaltschaft gestellt, da dem Angeklagten Marko Adamović ermöglicht wurde, sich zu allen Tatsachen und Beweismitteln zu äußern, die ihm von der Staatsanwaltschaft vorgeworfen wurden, und dass er alle Tatsachen und Beweise zu seinen Gunsten vorbringen konnte, so dass im konkretem Fall kein Missbrauch (keine Verletzung) von Rechten vorlag, die der Verteidigung zustehen.

...

31. Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die zweitinstanzliche Kammer auf der Grundlage der tatsächlichen Darstellung der geänderten Anklageschrift richtig festgestellt und beschlossen hat, dass der Angeklagte wesentlich zur Begehung der Straftat beigetragen hat, die ihm vorgeworfen wurde, und dass der Beitrag alle Elemente, die für die Anwendung der ersten Form des JCE (notwendig sind), erfüllt. Das ist genau diese Form des JCE, die den Angeklagten vorgeworfen wurde,

und das ist nach Ansicht dieser Kammer aus den Tatsachenbehauptungen der Anklage ersichtlich.

...

2. Wesentlicher Verstoß gegen die Strafprozessordnung nach Artikel 297 Absatz 1. lit. h) und lit. j)

StPO BiH

(a) Appellationsrüge des Verteidigers des Angeklagten Marko Adamović

33. Die Verteidigung machte in ihrer Appellationsrüge geltend, dass es sich aus dem operativen Teil des Urteils ergibt, dass die zweitinstanzliche Kammer, wenn es um die Angeklagten Marko Adamović und Boško Lukić geht, die tatsächliche Darstellung erheblich verändert hat, die in der geänderten Anklageschrift auf der Seite 2 der Anklageschrift angegeben wurde, und damit wurde die Identität der Anklage beeinträchtigt und die Anklage überschritten, und (die Vorwürfe) wurden nicht vollständig aufgeklärt, was wesentliche Verstöße gegen die Strafprozessordnung gemäß Artikel 297 Absatz 1 lit. h) und lit. j) StPO BiH darstellt.

...

(b) Stellungnahme der drittinstanzlichen Kammer

38. In diesem Zusammenhang stellt die drittinstanzliche Kammer fest, dass die objektive und subjektive Identität der Anklage und des Urteils nicht in Frage gestellt werden, wenn die tatsächliche Darstellung der Straftat vollständig und genau bestimmt wird, so wie das die zweitinstanzliche Kammer im operativen Teil des angefochtenen Urteils gemacht hat. Die Intervention, die die zweitinstanzliche Kammer in diesem Sinne durchgeführt hat, hat nach Ansicht der drittinstanzlichen Kammer den Charakter einer Veränderung, die die bestehenden Tatsachen präzisiert, aber die Bedeutung der tatsächlichen Darstellung in der Anklageschrift wurde nicht geändert, wie das der Appellationsführer unbegründet behauptet.

39. Darüber hinaus liegt ein wesentlicher Verstoß gegen die Strafprozessordnung vor, wenn das Gericht in seinem Urteil den Gegenstand der Anklage nicht vollständig aufgeklärt hat. Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung des Gerichts, dass die Anklage vollständig aufgeklärt werden muss; damit ist gemeint, dass sein Urteil alle Angeklagten und alle Anklagevorwürfe der bestätigten oder in dem Hauptverfahren geänderten Anklageschrift umfasst. Der Gegenstand der Anklage kann nur im operativen Teil des Urteils geklärt werden, und ob das geschehen ist, wird auf der Grundlage objektiver Kriterien bewertet. Dabei wird im Kern die tatsächliche Darstellung aller Taten aus der erhobenen oder im Hauptverfahren abgeänderten Anklage mit der im erlassenen Urteil verglichen. Die Anwendung solcher objektiven Kriterien ist akzeptabel, weil die gerichtlich entschiedene Sache nur aus dem besteht, was im operativen Teil des Urteils angegeben worden ist, und nur sie ist verbindlich.

41. Bei Anwendung des oben genannten objektiven Kriteriums auf den konkreten Fall stellt die drittinstanzliche Kammer fest, dass die Appellationsrüge des Verteidigers des zweiten Angeklagten unbegründet auf einen Verstoß gegen diese Bestimmung der Strafprozessordnung hinweist, da der Gegenstand der Anklage in Bezug auf den Angeklagten Marko Adamović zweifellos vollständig aufgeklärt worden ist.

42. Aus den zuvor stehenden Gründen hielt die drittinstanzliche Kammer die Appellationsrüge des Verteidigers des Angeklagten Marko Adamović bezogen auf Verstöße im Sinne des Artikels 297 Absatz 1 lit. h) und lit. j) StPO BiH für unbegründet.

3. Wesentlicher Verstoß gegen die Bestimmungen der Strafprozessordnung nach Artikel 297 Absatz 1lit. k) StPO BiH

(a) Appellationsrüge des Verteidigers des Angeklagten Boško Lukić

43. Die Verteidigung argumentiert, dass das angefochtene Urteil durch die wesentlichen Verstöße gegen Strafprozessordnung gemäß Artikel 297 Absatz 1 lit. k) StPO erlassen wurde, weil der operative Teil des Urteils unverständlich und in sich widersprüchlich ist und es im Widerspruch zu den gegebenen Gründen steht. Die Verteidigung macht auch geltend, dass das Urteil keinen Charakter des gerichtlich begründeten Urteils gemäß Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) hat.

...

45. Nach Angaben der Verteidigung ist es unklar und widersprüchlich, wie die Kammer des Gerichts seine Handlungen unter JCE subsumiert hat, obwohl seine Handlungen und Posten gesetzlich zulässig waren und sie nicht als strafbare Handlungen betrachtet werden können. Während des Prozesses und zum Teil in diesem Prozess hat die Verteidigung durch die Präsentation der Beweise versucht, das Gericht davon zu überzeugen, dass der Angeklagte Lukić nicht nur wegen der Funktion, die er ausgeübt hat, strafrechtlich verantwortlich werden kann. Er ist nach Wissen der Verteidigung der einzige Kommandant der Territorialverteidigung in ganz BiH, der verfolgt wurde und schuldig für die Handlungen befunden worden ist, die er entsprechend seiner Funktion ausgeübt hat, auf diese Funktion wurde er durch eine Entscheidung der Rechtsbehörde der R BiH ernannt.

...

(b) Befunde der drittinstanzlichen Kammer

...

49. Nach einer detaillierten und umfassenden Analyse des operativen Teils des angefochtenen Urteils hat die drittinstanzliche Kammer festgestellt, dass (der operative Teil des Urteils) hinreichend klar und verständlich ist, und dass die Begründung des Urteils dem operativen Teil des Urteils nicht widerspricht. Die Kammer stellte fest, dass die Form und der Inhalt des Urteils in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verfahrensrechts stehen, und dass es keinen Verstoß gegen das Gesetz in dieser Hinsicht gab.

50. Nach Ansicht dieser Kammer ist die Beschwerde unbegründet, dass der operative Teil des angefochtenen Urteils unverständlich ist und dass er mit der Begründung des Urteils im Widerspruch steht, weil die tatsächliche Darstellung der Straftat aus dem operativen Teil des Urteils der rechtlichen Qualifizierung der Straftat, ihren wesentlichen Merkmalen und den vorgelegten Gründen entspricht, die ohne Zweifel zeigen, dass der Angeklagte Boško Lukić tatsächlich durch seine Handlungen, einen wesentlichen Beitrag zur Verfolgung ... und ... der Bevölkerung der Gemeinde Ključ geleistet hat. Die Verfolgung wurde durch eine Reihe von rechtswidrigen Handlungen ausgeführt, und sie sind ihrer Qualität nach und nach ihrer Bedeutung die Handlungen, wenn mehrere Personen gemeinsam eine Tat begehen, und damit ist das notwendige Maß an persönlicher, mittäterschaftlicher Beteiligung des Angeklagten in konkreter gemeinsamer krimineller Unternehmung erfüllt. Dies wird detailliert in dem Kapitel des Urteils bezogen auf die festgestellten Tatsachen erklärt.

54. Daher stellte die drittinstanzliche Kammer fest, dass der Beschwerdeführer nicht nachgewiesen hat, dass das angefochtene Urteil falsch und rechtswidrig ist, und dementsprechend kam die Kammer zu dem Schluss, dass die zweitinstanzliche Kammer nicht die Bestimmungen von Artikel 297 Absatz 1 lit. k) StPO BiH verletzt hat.

...

V. Die Entscheidung über die strafrechtliche Sanktion

A. Standards der Entscheidung gemäß Artikel 300 StPO BiH

229. Die Appellationsrüge gegen die Entscheidung über die Strafe kann wegen zwei verschiedenen Gründen eingelegt werden, wie es in Artikel 300 StPO BiH vorgeschrieben ist.

230. Der erste Appellationsgrund gegen die Entscheidung über die Strafe liegt vor, wenn die zweitinstanzliche Kammer keine relevanten gesetzlichen Normen bei der Strafzumessung angewendet hat. Allerdings wird die drittinstanzliche Kammer nicht die Entscheidung über die Strafe ändern, nur weil die zweitinstanzliche Kammer nicht alle relevanten gesetzlichen Regeln angewandt hat, aber die drittinstanzliche Kammer wird die Entscheidung über die Strafe überprüfen, wenn der Appellationsführer darauf hinweist, dass das Versäumnis der Anwendung aller relevanten gesetzlichen Regeln zu einem unrichtigen Urteil führte. Wenn die drittinstanzliche Kammer der Auffassung ist, dass es zu einem unrichtigen Urteil gekommen ist, wird sie eine angemessene Strafe auf der Grundlage der Tatsachen, die von der zweitinstanzlichen Kammer festgestellt worden sind, und unter richtiger Anwendung des Gesetzes festlegen.

231. Auf der anderen Seite kann der Appellationsführer die Entscheidung über die Strafe anfechten, weil die zweitinstanzliche Kammer nicht ordnungsgemäß ihr freies Ermessen bei der Festsetzung der bestimmten Strafe ausgeübt hat. Die drittinstanzliche Kammer betont, dass die zweitinstanzliche Kammer ein weitgehendes Ermessen bei der Festsetzung einer angemessenen Strafe besitzt, weil diese Kammer nach der Verhandlung in der Position ist, dass sie die Beweise, die vor dem Gericht präsentiert wurden, am besten abwägen und bewerten kann. Deshalb wird die drittinstanzliche Kammer weder die Analyse der zweitinstanzlichen Kammer über die erschwerenden und mildernden Umstände noch das Gewicht dieser Umstände prüfen, außer wenn der Appellationsführer darauf hinweist, dass die zweitinstanzliche Kammer ihr freies Ermessen missbraucht hat.

232. Insbesondere muss der Appellationsführer nachweisen, dass die zweitinstanzliche Kammer unwichtige oder irrelevante Umstände berücksichtigt hat, und dass sie es versäumt hat, ausreichend die relevante Umstände zu berücksichtigen, und dass die (Kammer) einen klaren Fehler in Bezug auf die Tatsachen gemacht hat, die sie nach ihrem freien Ermessen berücksichtigt hat, oder dass die Entscheidung der zweitinstanzlichen Kammer unangemessen oder ungerechtfertigt war, (so) dass die drittinstanzliche Kammer als Schlussfolgerung ableiten kann, dass die zweitinstanzliche Kammer ihr Ermessen nicht in angemessener Weise ausgeübt hat. Die drittinstanzliche Kammer stellte fest, dass es nicht erforderlich ist, dass die zweitinstanzliche Kammer jeden erschwerenden und mildernden Umstand separat begründet. Wenn die drittinstanzliche Kammer überzeugt ist, dass die zweitinstanzliche Kammer diese Umstände berücksichtigt hat, wird sie nicht die Schlussfolgerung ziehen, dass die zweitinstanzliche Kammer ihr Ermessen bei der Festsetzung der angemessenen Strafe missbraucht hat.

1. Die Appellationsrüge des Verteidigers des Angeklagten Boško Lukić

233. Die Rüge des Verteidigers des ersten Angeklagten enthält keine Erklärung zur gesetzlichen Grundlage, mit der die strafrechtliche Sanktion, die durch das zweitinstanzliche Urteil verhängt worden ist, angefochten wird. Da jedoch die Rüge wegen fehlerhafter oder unvollständiger Tatsachenfeststellung zugunsten des Angeklagten eingereicht wurde, enthält sie damit in sich auch die Rüge gegen die Entscheidung über die Strafe (Artikel 308 StPO BiH). Daher berücksichtigte die drittinstanzliche Kammer auch diese Beschwerde zugunsten des Angeklagten, und wird ihre Gründe bei der gemeinsamen Erklärung für den Angeklagten Marko Adamović angeben.

2. Die Appellationsrüge des Verteidigers des Angeklagten Marko Adamović

234. Neben dem Vorschlag, dass das angefochtene Urteil in dem verurteilenden Teil verändert

werden sollte und dass der Angeklagte Adamović freigesprochen werden soll, oder dass das Urteil aufgehoben werden soll und zur Neuverhandlung vor der zweitinstanzlichen Kammer zurückverwiesen werden soll, weist der Appellationsführer darauf hin, dass die langjährige Freiheitsstrafe von 22 Jahren zu hoch ist, die gegen den Angeklagten Marko Adamović verhängt worden ist. Ferner ist die Verteidigung der Auffassung, dass in dem angefochtenen Urteil eine Reihe von mildernden Umstände zu Gunsten des Angeklagten Marko Adamović nicht berücksichtigt worden sind, und dass die Umstände, die das Gericht berücksichtigt hat, nicht ausreichend betrachtet wurden, weil sonst die Strafe gegen den Angeklagten deutlich niedriger ausgefallen wäre, und mit einer solche deutlich niedrigeren Strafe können die Ziele, sowohl die spezielle als auch die allgemeine Prävention, erreicht werden.

235. Die Verteidigung stellt fest, dass das angefochtene Urteil in seiner Begründung beharrlich erschwerende Umstände zu Lasten des Angeklagten Marko Adamović gesucht hat, und wenn es diese nicht gefunden hat, wurden die erschwerende Umstände aus der Aussage einiger Zeugen und aus der tatsächlichen Darstellung der Anklageschrift und des angefochtenen Urteil gezogen, und das ist (deswegen) nicht zulässig, weil sich herausstellt, dass die gleichen Umstände als erschwerend zweimal berücksichtigt wurden.

236. Deshalb weist die Appellationsrüge nur auf einige mildernden Umstände zu Gunsten des Angeklagten hin, und das sind: dass er Familie hat, dass er Vater von zwei Kindern ist, dass er nicht vorbestraft war, und dass die Handlungen, die ihm vorgeworfen wurden, kein Versäumnis und keine rechtswidrigen Handlungen des Angeklagten Marko Adamović darstellen.

(a) Befunde der drittinstanzlichen Kammer

237. Unter Berücksichtigung der Entscheidung über die Strafe im Rahmen der vorgebrachten Appellationsbehauptungen hat die drittinstanzliche Kammer festgestellt, dass die zweitinstanzliche Kammer alle mildernden und erschwerenden Umstände des konkreten Falles in Betracht gezogen hat, einschließlich der Umstände, die in der Appellationsrüge angegeben wurden, und dass die Kammer alle subjektiven und objektiven Umstände berücksichtigt hat, die sich auf die Straftat und deren Täter beziehen, wie das in Artikel 48 StGB BiH vorgesehen ist.

238. Die zweitinstanzliche Kammer hat das Ausmaß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten, die Motive zur Begehung der Straftat, den Grad der Gefahr, das heißt, die Verletzung des geschützten Gutes, die Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, das vergangene Leben der Angeklagten, ihre persönliche Situation und ihr Verhalten nach der Begehung der Straftat, sowie die anderen Umstände, die sich auf die Persönlichkeit der Täter beziehen, berücksichtigt.

239. Die zweitinstanzliche Kammer hat auch berücksichtigt, dass für die konkrete Straftat die schwersten Sanktionen vorgeschrieben sind, Gefängnisstrafe von mindestens zehn Jahren oder langjährige Freiheitsstrafe. Es wurde auch berücksichtigt, dass die Angeklagten wegen der Verfolgung einer großen Zahl von Zivilisten der Gemeinde Ključ für schuldig befunden worden sind, in denen viele Familien ihre Liebsten verloren haben, und die Folgen, sowohl die körperlichen als auch die geistigen, und die Schrecken, in die sie versetzt worden waren und die sie erlebt haben, sind dauerhaft, unberechenbar und sie enden nicht mit Ablauf der Zeit. Im Zusammenhang mit dem Grad der Verletzung des geschützten Gutes hat die zweitinstanzliche Kammer die Eigenschaft und die Zahl der Opfer berücksichtigt, und es handelte sich nicht nur um Männer, sondern auch um Frauen und Kinder, die in keiner Art und Weise zur Begehung von Verbrechen beigetragen haben. Aus den genannten Umständen hat die zweitinstanzliche Kammer festgestellt, dass die Geschädigten-Überlebenden mit den durchlebten Leiden dauerhaft bleibende und tiefe Folge für ihr weiteres

Lebens spüren, im Sinne ihrer Traumatisierung, ihrer psychischen und physischen Schmerzen und im Sinne des Verlusts ihrer Liebsten.

...

241. Alle oben genannten Tatsachen und Umstände wurden in der Begründung des angefochtenen Urteils zur Illustrierung des außergewöhnlichen Grads der Gefahr und der Verletzung des geschützten Gutes, zur Illustrierung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, und anderer Umstände, die sich auf die Persönlichkeit des Täters beziehen, genannt, das heißt, alles was bei der Strafzumessung in Betracht gezogen werden sollte. Es handelte sich daher um keine Doppelverwertung der oben genannten Tatsachen, die die Elemente der Straftat darstellen, die den Angeklagten vorgeworfen wurde, wie das der Verteidiger in der Beschwerde vorgebracht hat. Es besteht kein Zweifel, dass die Elemente der Straftat keine erschwerenden Umstände bei der Strafzumessung darstellen können, wie das der Verteidiger in der Beschwerde richtig argumentiert hat, aber es handelte sich um Bewertungen der Kammer in Bezug auf die Regeln für die Strafzumessung, die im Artikel 48 StGB BiH festgelegt sind. Auf jeden Fall stellen Verhaftung, Mord, Folter von Zivilisten Elemente der Straftat dar, aber es ist nicht einerlei, ob das (Verbrechen) gegen mehrere oder Dutzende Zivilisten begangen wurde, und welche Folgen es hatte, und unter welchen Umständen die Straftat begangen wurde. In diesem Zusammenhang sind die oben bereits erwähnten Tatsachen in der Begründung des Urteils genannt worden, für die die Rüge unbegründet behauptet, dass sie doppelt verwertet worden sind.

242. Nach der Prüfung der Appellationsbehauptungen und der Akte hat die drittinstanzliche Kammer festgestellt, dass die zweitinstanzliche Kammer alle Umstände berücksichtigt hat, auf die die Rüge hingewiesen hat, und diesen (Umständen) hat sie ein angemessenes Gewicht gegeben, und dementsprechend hat sie klare und konkrete Gründe angegeben, die auch von dieser Kammer als gültig akzeptiert werden. Die einzige Ausnahme ist die Tatsache bezogen auf das aktuelle Alter des Angeklagten, die nach Ansicht dieser Kammer nicht ausreichend bei der Strafzumessung berücksichtigt wurde. Es besteht kein Zweifel, dass die beiden Angeklagten zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat reife Personen waren, sie waren im mittleren Alter (der erste Angeklagte Lukić war 52 Jahre alt, und der zweite Angeklagte Adamović war 46 Jahre alt). Seitdem (seit Begehung der Straftat) und bis zum Erlass des Urteils sind jedoch 22 Jahre vergangen, so dass der Angeklagte Lukić jetzt 74 Jahre alt, und der Angeklagte Adamović 68 Jahre alt ist, und das ist sicherlich von Bedeutung bei der Strafzumessung. Aus der Begründung des angefochtenen Urteils ergibt sich, dass die zweitinstanzliche Kammer diese Umstände berücksichtigt hat, aber es wurde diesen Umständen nicht genügend Bedeutung beigemessen.

243. Mit Rücksicht darauf, dass das aktuelle Alter den Angeklagten nicht genug bei der Strafzumessung in den Vordergrund gestellt wurde, kommt diese Kammer zu dem Schluss, dass die Beschwerden der Verteidiger in Bezug auf die Höhe der verhängten Strafe teilweise begründet sind, und dass das angefochtene Urteil in diesem Teil abgeändert werden soll. Ausgehend von dieser Position und unter Berücksichtigung aller oben genannten, richtig dargelegten Umstände, die bei der Strafzumessung von Bedeutung sind, wird die verhängte Strafe für die beiden Angeklagten um jeweils 2 (zwei) Jahre verkürzt, so dass gegen den Angeklagten Lukić wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Verstoß gegen Artikel 172 Absatz 1 lit. h) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH eine Freiheitsstrafe von 12 Jahren verhängt wird, und es wird gegen den Angeklagten Adamović wegen der gleichen Straftat einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren verhängt. Nach Ansicht dieser Kammer kann mit der so gemilderten Strafe im konkreten Fall der Zweck der Strafe erreicht werden – allgemeine und spezielle Prävention.

...

246. In Bezug auf den Angeklagten Boško Lukić ist daher die drittinstanzliche Kammer der Auffassung, dass der Zweck der Strafe, der im Artikel 39 StGB BiH vorgeschrieben ist, mit der Gefängnisstrafe von zwölf (12) Jahren und in Bezug auf den Angeklagten Marko Adamović mit der Strafe von 20 (zwanzig) Jahren erreicht werden kann, und dass eine solche Strafe in einem angemessenen Verhältnis zu den Umständen des vorliegenden Falles steht, die die Höhe der Strafe beeinflusst haben.

...

Protokollführerin

Rechtsberaterin

Neira Tatlić

Vorsitzender Richter

Mirko Božović

Rechtsmittelbelehrung: Gegen dieses Urteil ist keine Berufung zulässig.